Satzung

Exil Berlin e.V. – Verein zur Förderung von XENION

§1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Exil Berlin e.V. – Verein zur Förderung von XENION
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich für
die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten
sowie
die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
ein.

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von XENION- psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e.V. und dessen Projekte (u. a. psychotherapeutische Behandlung und soziale Beratung, MentorInnennetzwerk).

Die Ziele des Vereins sollen insbesondere erreicht werden durch:

- das Sammeln von Spenden und Mitgliedsbeiträgen.
- Die Organisation von unentgeltlicher fachlicher Beratung und Begleitung für XENION.
- Die Information der Öffentlichkeit/ Bildungsarbeit über Flucht und Verfolgung und deren Folgen sowie über die Lebenssituation von Flüchtlingen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Die Mitglieder können wählen, ob sie aktives Voll- oder Fördermitglied werden.
3. Aufnahme als aktives Vollmitglied: Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
   Die Aufnahme als Fördermitglied erfolgt per Einreichen des Aufnahmeformulars und ist ohne Zustimmung eines Gremiums möglich.
4. Kündigung der Mitgliedschaft: Der Austritt eines aktiven Vollmitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Die Kündigung der Fördermitgliedschaft ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich.
5. Ausschluss aus dem Verein: Bei schweren Verstößen gegen die Ziele und Interessen des Vereins, kann der Vorstand ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand, so kann es ebenfalls mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Mitteilung der Begründung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Mitglieder

Vollmitglieder unterstützen die Ziele und Aufgaben des Vereins aktiv. Sie sind stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder unterstützen die Aufgaben und Ziele des Vereins finanziell und ideell. Sie haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des jährlichen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- es kann ein Beirat einberufen werden

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der StellvertreterIn und dem/der KassenwartIn. Es können bis zu vier Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.
2. Je zwei Vorstände sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.

4. Das Amt des Vorstandes endet bei Ausscheiden aus dem Verein.

5. Zu den Vorstandssitzungen ist der gesamte Vorstand in einer angemessenen Frist einzuladen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Hierzu sind alle Voll- und Fördermitglieder einzuladen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Darüber entscheidet der Vorstand oder wenn es von 30% der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladefrist von zwei Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand in allen Sachfragen.

2. Die Mitglieder des Beirats sollen Personen sein, die sich durch ihre wissenschaftliche Tätigkeit, durch ihr künstlerisches, publizistisches und politisches Wirken für die Ziele und Zwecke des Vereins besonders glaubhaft einsetzen. Sie werden vom Vorstand berufen.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Vereins
b) Wahl des/der Vorsitzenden des Vorstandes, des/der StellvertreterIn, des/der KassenwartIn und ggfs. der BeisitzerInnen.
c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und seine Entlastung.
d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Wahl der RechnungsprüferInnen.
e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
g) Auflösung des Vereins

2. Jede satzungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§12 Satzungsänderungen

1. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 – Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese in der Tagesordnung mit der Einladung angekündigt worden sind.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern schnellstmöglich schriftlich mitgeteilt werden.
4. Für eine Änderung des Vereinszweckes ist ein einstimmiger Beschluss aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§13 Niederschrift

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung der Sitzung zu unterzeichnen.

§14 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 –Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an XENION- psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Gründungsmitglieder: Berlin, den 29.11.2007

_____(Andreas Meißner) _____(TobiasZollenkopf)

_____(Claudia Schippel) _____(Jörg Passoth)

_____(Amelie v. Griessenbeck) _____(Dietrich F. Koch)

_____(Hannah Heinemann) _____(Katarina Rafailovic)

_____(Judith Hoffmann)